

Stadt Gernsheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bleichstraße 40“
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 15. Juli 2021



Bearbeitung:

M.Sc. Steffen König
Dr. Patrick Masius

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl
Staufenberger Straße 27 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1	Untersuchungsgegenstand	4
1.2	Verbotsbestände und -regelungen	4
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet.....	6
3	Datengrundlage	8
4	Wirkungen des Vorhabens.....	10
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
5.1	Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.....	11
5.1.1	Fledermäuse	11
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (Potentialanalyse)	19
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung	23
5.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	23
6	Literatur	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Fledermäuse.....	9
Tab. 2: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens.....	10
Tab. 3: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung.....	17
Tab. 4: Liste der angenommenen Vogelarten im Plangebiet und seiner Umgebung aufgrund der Biotopstruktur.....	20
Tab. 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte, Lage des Plangebiets rot eingezeichnet. Quelle: TopPlus Open; © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021).....	6
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bleichstraße 40“ (Stand 07.07.2021, PlanES) ...	7
Abbildung 3: Schutzgebiete und -objekte im Umkreis des Plangebiets (rot umkreist).	8
Abbildung 4: Lage der Bestandsgebäude: (Nummern: 1 große Scheune, 2 mittlere Scheune, 3 kleine Scheune, 4 Anbauten, 5 Wohngebäude).	9
Abbildung 5: Ansicht der Scheune aus dem Hof des Grundstücks.	12
Abbildung 6: Ansicht der Scheune aus dem Garten des Grundstücks.....	12
Abbildung 7: Risse an der Außenfassade der Scheune.	13
Abbildung 8: Vogelnest unterhalb des Daches der Scheune 1.	13
Abbildung 9: Außenfassade der Scheune 2 (Mitte) und der Scheune 3 (rechts) mit ungeschlossenen Öffnungen.	14
Abbildung 10: Beispielbilder der Risse innerhalb der Gebäude, welche Quartierfunktionen für Fledermäuse darstellen.	14
Abbildung 11: Fraßspuren unterhalb einer herunterhängenden Deckenabhängung..	14
Abbildung 12: Reste eines Schwalbennestes an der Wand des Stalls..	14
Abbildung 13: Der Dachboden konnte aus Sicherheitsgründen nur von den Öffnungen bewertet werden.	16
Abbildung 14: Das Gebälk der Scheunen bietet für Fledermäuse Spaltenquartiere und Nischen als Nistmöglichkeit. ...	16

Foto Titelseite: Blick auf das Bestandsgebäude in der Bleichstraße 40.

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäischen Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotsbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG₂₀₀₇¹ hinsichtlich des Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₀₇ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₁₀) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbots enthalte.²

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011).

¹⁾ Seit Inkrafttreten des BNatSchG₂₀₁₀ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

²⁾ Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Stadt Gernsheim betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans „Bleichstraße 40“ zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Planziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung durch Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).

Das Plangebiet liegt im Innenbereich der Schöfferstadt Gernsheim auf einer Fläche von rd. 0,11 ha (s. Abb. 1). Im Norden wird der Geltungsbereich durch Wohngebäude mit dazwischenliegendem Gartenbereich und im Westen durch Gärten, welche im hinteren Bereich der Wohngebäude anschließen, begrenzt. Im Osten schließt sich ein Wohngebäude und die Gartenstraße mit einem dazwischenliegendem Gartenbereich an. Im Süden wird das Gebiet durch das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück der Bleichstraße 40 und der angrenzenden Bleichstraße begrenzt. Auf dem Grundstück befindet sich ein Zweifamilienwohnhaus sowie leerstehende Scheunengebäude im hinteren Bereich. Für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses, sieht die Planung die Niederlegung der Scheunengebäude vor.



Abbildung 1: Übersichtskarte, Lage des Plangebiets rot eingezeichnet. Quelle: TopPlus Open; © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021).

Ein weiteres FFH-Gebiet befindet sich östlich vom Plangebiet in einer Entfernung von ca. 2 km. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet 6217-308 „Jägersburger und Gernsheimer Wald“. Dieses umfasst eine Fläche von ca. 1.316 ha.

Ein funktionaler Zusammenhang zwischen den umliegenden FFH-Gebieten und dem Plangebiet kann aufgrund der Lage und der unterschiedlichen Biotopstruktur ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Biotopkomplexe nach § 30 BNatSchG sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop befindet sich ca. 900 m entfernt. Dabei handelt es sich um das Biotop „Streuobst am Fährhafen von Gernsheim“ (Schlüssel 6216B0241, Abb. 8). Aufgrund der Lage kann hier ebenfalls ein funktionaler Zusammenhang mit dem Plangebiet ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: Schutzgebiete und -objekte im Umkreis des Plangebiets (rot umkreist).

3 Datengrundlage

Die CDI Immobilien beauftragte das Ingenieurbüro für Umweltplanung (IBU) mit einer artenschutzfachlichen Untersuchung der Scheune und deren Anbauten auf dem Grundstück Bleichstraße 40, Flur 1 Flurstück 622, 64579 Gernsheim. Diese Untersuchung wurde am 29.06.2021 vorgenommen. Gegenstand der Gebäudeuntersuchung waren die Scheunen mit ihren Anbauten des Anwesens.

Die naturschutzfachliche Ausrichtung der Untersuchung bestand in der Lokalisierung potenzieller und ggf. vorhandener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, hier primär Überwinterungsg geeignete Gebäudestrukturen für geschützte Fledermausarten. Außerdem das Vorhandensein von Gebäudestrukturen, welche im Sommerhalbjahr als Wochenstubenquartiere für Fledermäuse geeignet sind bzw. genutzt werden oder von gebäudebewohnenden Singvogelarten bzw. Kleinsäugetern als Nistplätze/Brutplätze benutzt werden bzw. geeignet sind.

Weiterhin wurde im Juni 2021 eine Detektorbegehungen durchgeführt, um nähere Informationen über die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse zu erhalten und insbesondere, um potentielle Quartiere zu identifizieren. Mithilfe des Batloggers der Firma Elekon wurden Fledermausrufe entlang der begangenen Weglinien aufgezeichnet. Die Auswertung erfolgte mit dem Programm Batexplorer 2.0. Zudem wurde ein stationäres Gerät (batcorder3.0 der Firma ecoObs GmbH) in der Fensteröffnung des Dachbodens der Scheune 2 platziert. Ergänzend wurde ein Batscanner der Firma

Elekon genutzt um die Fledermausrufe vor Ort hörbar zu machen. Die Sichtbeobachtungen wurden vor Ort dokumentiert, um Quartiere, Verhaltensmuster und Flugrouten aufzunehmen.

Tab. 1: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Fledermäuse

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)	Tätigkeit	Bearbeitung
29.06.2021	20:00	21:30	20	Bewölkt, aufklarend	-	Innenbegehung u. Fassadeninspektion	S. König
29.06.2021	21:30	23:30	20-17	wolkenlos	-	Detektorbegehung	S. König

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden durch eine Potentialanalyse, basierend auf den Habitatstrukturen des Eingriffsbereichs, für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel ergänzt. Darüber hinaus wurden Erfassungsdaten aus dem HLNUG Natureg-Viewer berücksichtigt. Auf die Untersuchung weiterer Tiergruppen (Reptilien, Amphibien, Tagfalter etc.) sowie der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) konnte verzichtet werden, da aufgrund der Habitatstruktur mit dem Auftreten planungsrelevanter Arten nicht zu rechnen war.



Abbildung 4: Lage der Bestandsgebäude: (Nummern: 1 große Scheune, 2 mittlere Scheune, 3 kleine Scheune, 4 Anbauten, 5 Wohngebäude).

4 Wirkungen des Vorhabens

Tab. 2 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die in Kap. 5 durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten bzw. Artengruppen.

Das geplante Bauvorhaben betrifft ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen, das aus einem Wohngebäude und mehreren landwirtschaftlichen Nebengebäuden (bestehend aus Schweinestall, Werkstatt und Scheune mit Kuhstall) besteht, sowie die, dahinter liegende Grünfläche mit einigen Obstbäumen. Für den Bau des geplanten Wohngebietes ist die Niederlegung des landwirtschaftlichen Anwesens erforderlich.

Mögliche artenschutzrechtliche Eingriffe (Wirkfaktoren) durch das Vorhaben ergeben sich vor allem durch den anlagebedingten Lebensraum- und Habitatverlust. Dies betrifft insbesondere die Fledermäuse, da für diese Artengruppe in den Bestandsgebäuden Habitatpotenzial besteht. Baubedingt kann es hier zu einer Gefährdung von Individuen kommen. Ein Verlust von essentiellen Jagdhabitaten ist hingegen nicht zu erwarten, da es sich nur um eine Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Wohngebiets handelt.

Die Überbauung der bestehenden Grünfläche bewirkt den Verlust von Nahrungshabitaten für Vögel. Im Rahmen der Entfernung von Gehölzen ergeben sich mögliche artenschutzrechtlich relevante Wirkungen vor allem durch den direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Versteckmöglichkeiten für das faunistische Artenrepertoire.

Spätere Randeffekte auf benachbarte Lebensräume sind in ihrer Relevanz als gering einzustufen, da bereits jetzt Störeffekte durch die umliegenden Siedlungsstrukturen und die angrenzenden Straßen bestehen. Ein Vorkommen störsensibler Arten im Umgriff des Plangebiets ist daher unwahrscheinlich. Maßgeblich für die Eingriffsbewertung sind deshalb die tatsächlich im Gebiet vorkommenden Arten.

Tab. 2: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	- Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben) - Störwirkungen auf benachbarte Biotope (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen) - Stoffliche Immissionen (Staub, Rückstände)
Anlagebedingt	- Verlust von speziellen Habitatstrukturen - Lineare Zerschneidungseffekte / Barrierewirkung (Kulissenwirkung) - Flächenverlust - Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	- Störwirkungen auf benachbarte Biotope (Lärm, Licht, Fahrbewegungen) - Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Detektorbegehungen

Im Zuge der Detektorbegehungen waren im Plangebiet Gebäudeausflüge einer Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und voraussichtlich einer Langohrfledermaus (*Plectolus spec.*) zu verzeichnen. Der Ausflug der Zwergfledermaus erfolgte bei Dämmerung gegen 22:00 Uhr. Die einzelne Zwergfledermaus flog aus der offenen Fensteröffnung der Scheune 2 o. 3 und flog zunächst erst durch den Dachboden beider Gebäude. Der Ausflugsort der Langohrfledermaus konnte aufgrund der Dunkelheit (Beobachtung 23:20 Uhr) nicht erkannt werden. Der Ausflug erfolgt bei Langohrfledermäusen i.d.R. erst nach der Abenddämmerung, welche zu diesem Zeitpunkt beendet war. Jedoch wurden die Rufe der Langohrfledermaus mit beiden Aufnahmegeräten ebenfalls im Bereich der Scheune 2 und 3 detektiert. Weiterhin wurden Rufe der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie eines Abendseglers (*Nyctalus spec.*) festgestellt. Bei den Rufen des Abendseglers handelt es sich um Transferrufe, welche über weite Strecken vernehmbar sind. Die Mückenfledermaus wurde gegen 23:15 Uhr aufgenommen. Da diese ähnlich wie die Zwergfledermaus zu Beginn der Abenddämmerung ausflogen, handelt es sich bei den Rufen voraussichtlich um einen Überflug.

Jagende Fledermäuse wurden nur im hinteren Teil des Grundstücks im Garten festgestellt. In diesem Bereich jagte eine Zwergfledermaus über die Dauer der Detektorbegehung in den angrenzenden Gärten. Der geschotterte Hof bzw. geschotterte Zwischenhof des Grundstücks bietet wenig Nahrungsquellen, weshalb in diesem Bereich lediglich Überflüge festgestellt wurden.

Gebäudeinspektion von außen und innen

Im Rahmen der Gebäudeinspektion wurden alle Fassaden- und vom Boden einsehbaren Dachbereiche von außen umgangen und untersucht, teilweise mittels Fernglas. Alle Räume des Gebäudeinneren wurden ebenfalls begangen. Die Anbauten (4) konnten nur von außen bzw. durch die Öffnungen kontrolliert werden, da diese Gebäudeteile stark einsturzgefährdet sind. Weiterhin konnten die Dachböden der Scheunen nur per Leiter und auf tragenden Elementen kontrolliert werden, da die Zwischendecken vielerorts einen instabilen Eindruck aufweisen. Die aus Brettern bestehende Zwischendecke der Scheune 3 konnte nicht begangen werden, weshalb der Dachboden nur durch die Fensteröffnung kontrolliert wurde. Ansonsten waren alle Räumlichkeiten zugänglich und wurden untersucht.

Bei den Untersuchungen in den Innenbereichen der Gebäude wurden potenzielle für Fledermäuse zugängliche Hohlräume lokalisiert und, so weit möglich, direkt untersucht im Hinblick auf evtl. vorhandene Kotpuren, Urinspuren sowie mumifizierte Tiere.



Abbildung 5: Ansicht der Scheune aus dem Hof des Grundstücks.

Die aus Ziegel- und Naturstein errichtete alten Scheunengebäude verfügen über ein nicht ausgebautes Kaltdach mit offener Lattung und einfacher Biberschwanzeindeckung. Der Dachboden der Scheunen ist voneinander durch Zwischenwände getrennt. Das EG der Scheune 1 und 2 sind durch einen Durchgang miteinander verbunden. Die Scheunen und Anbauten sind nicht unterkellert. Auf der Seite zum Hof ist ein großer Bereich der Fassade mit Wein bewachsen. Auf der Rückseite zum Garten ist lediglich ein kleiner Teil des Gebäudes mit Efeu bewachsen. Ebenfalls befindet sich dort ein Holzanbau (Abb. 6).



Abbildung 6: Ansicht der Scheune aus dem Garten des Grundstücks.

Die Fassade des Gebäudes weist an mehreren Stelle Risse und Mauernischen auf, die Einflug- sowie Quartiermöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse aufweisen. Insbesondere die Wand zwischen der Scheune eins und zwei weist einen breiten Spalt auf welche als solche genutzt werden könnte.



Abbildung 7: Risse an der Außenfassade der Scheune.

Durch den Wein und die an der Traufe hervorstehende Bretter bietet die Fassade an mehreren Stellen Nistmöglichkeiten für Vögel. Unterhalb des Daches konnte ein Vogelnest festgestellt werden, welches wahrscheinlich durch eine Elster gebaut wurde. Während der Begehung konnte jedoch keine Brutaktivität festgestellt werden. Der Bereich unterhalb der Weinpflanze wurde sofern einsehbar inspiziert. Jedoch kann eine Brutstätte in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 8: Vogelnest unterhalb des Daches der Scheune 1.

Die Scheunen verfügen über mehrere ungeschlossenen Fensteröffnungen, Risse und Öffnungen zwischen Dach und Außenwand, sodass diese für Vögel und Fledermäuse gut zugänglich sind.



Abbildung 9: Außenfassade der Scheune 2 (Mitte) und der Scheune 3 (rechts) mit ungeschlossenen Öffnungen.

Die Innenbereiche der Scheune 1 und 3 wurde durch den vorherigen Besitzer als Garage genutzt. Die Bausubstanz zeigt bei diesen Scheunen wie auch bei den anderen Gebäuden starke Zerfallsspuren auf. Insbesondere die Nebengebäude sind stark zerfallen und Teile dieser bereits abgestürzt. Durch den fortschreitenden Zerfall finden sich in dem Gebäude mehrere tiefreichende Risse vor, welche Quartierfunktionen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für geschützte Fledermausarten erfüllen (siehe Abb. 10). Da während der Detektorbegehung spaltenbewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus und die Langohrfledermaus festgestellt wurden sind die Risse, vor dem Abriss zu kontrollieren. Die tiefen Risse, welche natürlichen Felsspalten ähneln, bieten sich für die genannten Arten als Winterquartier an, da in den Gebäuden, insbesondere innerhalb der Risse ein klimatischer Schutz gegeben ist. Um mögliche Quartiere auszuschließen, sind die Risse und Spalten vor Abriss durch eine fachkundige Person mit einem Endoskop zu kontrollieren (V1).



Abb. 10: Beispielbilder der Risse innerhalb der Gebäude, welche Quartierfunktionen für Fledermäuse darstellen.

Die Suche nach Besiedlungsspuren im Erdgeschoss ergab lediglich einige Funde an Nagerkot sowie Fraßreste von Samen und Nüssen. In der Scheune zwei wurde weiterhin Kot sowie ein größerer Knochen mit Fraßspuren vorgefunden, sodass von einer temporären Nutzung durch Steinmarder/Iltis und/oder Waschbären auszugehen ist. Der Fundort befindet sich direkt unterhalb einer herausgelösten Deckenabhängung, weshalb von einer Nutzung von diesem Zwischenbereich ausgegangen wird. Um mögliche Quartiere auszuschließen, ist die Deckenabhängung vor den Abrissarbeiten händisch abzunehmen (V1).



Abb. 11: Fraßspuren unterhalb einer herunterhängenden Deckenabhangung.

Obwohl das Erdgeschoss der Gebäude für Fledermäuse und Vögel gut zugänglich ist und potentielle Quartiere vorhanden sind, wurden dort keine Besiedlungsspuren gefunden. In einem der Nebengebäude, einem ehemaligen Kuhstall, wurden lediglich die Überreste eines Schwalbennestes ausgemacht. Dieses scheint schon länger zerstört zu sein und ist nicht mehr bewohnbar.



Abb. 12: Reste eines Schwalbennestes an der Wand des Stalls.

Die Dachböden der Scheunen konnten nur teilweise begangen werden bzw. von den Öffnungen aus kontrolliert werden. Auch diese sind für Vögel und Fledermäuse durch die vielzähligen Öffnungen gut zugänglich. Der Dachboden wurde ursprünglich als Lagerfläche und Heuboden genutzt. Die Zwischendecken und Balken sind größtenteils in einem sehr schlechten Zustand, weshalb diese nicht ausführlich kontrolliert werden konnten. Ansonsten sind die Ziegelwände und Dachstuhl intakt, so dass der gesamte Scheuneninnenraum generell eine Quartierfunktion gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für geschützte Arten erfüllen könnte. Besiedlungsspuren von Vögeln oder Fledermäusen konnten von den Öffnungen jedoch keine festgestellt werden.



Abb. 13: Der Dachboden konnte aus Sicherheitsgründen nur von den Öffnungen bewertet werden.

Weiterhin wurde das Dachgebälk auf Besiedlungsspuren kontrolliert. Die Sparren und Latten in dem Dachgebälk bieten potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse. Die während der Detektorbegehung festgestellte Zwergfledermaus sowie Langohrfledermaus hat voraussichtlich in einer solchen Nische ein Sommerquartier. Sommerquartiere werden bei spaltenbewohnenden Fledermausarten jedoch regelmäßig gewechselt. Als Winterquartier ist der Dachstuhl aufgrund des nicht isolierten Kaltdachs und der dadurch nicht verbundenen Temperaturisolation als Winterquartier ungeeignet.



Abb. 14: Das Gebälk der Scheunen bietet für Fledermäuse Spaltenquartiere und Nischen als Nistmöglichkeit.

Da die vorhandenen Strukturen potentiell als Nistplätze nutzbar wären, ist bei einem durchzuführenden Gebäudeabriss, der im Winterhalbjahr stattfinden sollte, eine erneute Begutachtung des Gebäudes im Hinblick auf eventuell zwischenzeitliche Nutzung erforderlich. Für den empfohlenen Gebäudeabriss zwischen Oktober und Februar/März sollten die Risse innen und außen auf Besatz mit Fledermäusen kontrolliert werden. Falls mehrere Tiere gemeinsam vorgefunden werden (Winterquartier oder im Sommerhalbjahr ein mögliches Wochenstubenquartier), so ist die zuständige untere Naturschutzbehörde zu informieren und die weitere Vorgehensweise dort abzustimmen. Einzeltiere sollten durch eine kundige und legitimierte Person bei Fund in Gewahrsam genommen werden und bei geeigneten Witterungsbedingungen (frostfrei) in der Nähe des Fundortes wieder in die Freiheit entlassen werden (Vermeidungsmaßnahme V1).

Tab. 3: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		St.	§	HE	D	HE
Kleiner/ Großer Abendsegler ¹	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	IV	2	D	U1
	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	3	V	U2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	*	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	s	IV		*	U1
Braunes/ Graues Langohr ¹	<i>Plecotus auritus</i>	s	IV	2	3	FV
	<i>Plecotus austriacus</i>	s	IV	2	1	U1
Legende:						
Artenschutz:		Rote Liste:		Erhaltungszustand (EHZ) in Hessen (2019):		
St: Schutzstatus		D: Deutschland (2020)		FV	günstig	
b: besonders geschützt		HE: Hessen (1996)		U1	ungünstig bis unzureichend	
s: streng geschützt		2: stark gefährdet		U2	unzureichend bis schlecht	
§: Anhang der FFH-RL		3: gefährdet		xx	keine ausreichenden Daten	
		*: ungefährdet				
		G: Gefährdung unb. Ausmaßes				
		V: Vorwarnliste				
		D: Daten unzureichend				

¹Mittels Detektor nicht auf Artniveau bestimmbar/ Aufnahmequalität unzureichend

Die nachfolgenden artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (**rot**) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitaterstörung i. e. S.) bereits ausschließt (**grün**), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (**gelb**). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Abendsegler				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) ist eine typische Art alter Wälder und Parkanlagen, wo er in Baumhöhlen seine Quartiere findet. Er jagt strukturunabhängig und in weitem Radius im höheren Luftraum sowohl über dem Wald als auch über Siedlungen und Offenland.				1	2	3
Der Kleine Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) ist eine typische Art alter Wälder mit höhlenreichen alten Laubbäumen. Ihre Wochenstuben richtet sie in Baumhöhlen ein, selten auch in Spalten und Hohlräumen an Gebäuden. Sie jagt überwiegend im freien Luftraum.						
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						

Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V1; Kontrolle bei Baumfällungen V2			
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:	nein	nein	
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam: Installation von Fledermauskästen (M1)			
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:			nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:			
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:			

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Zwergfledermaus ist unsere häufigste und anpassungsfähigste Art. Sie lebt sowohl im Siedlungsraum als auch im Offenland und im Wald. Ihre Sommerquartiere findet sie an Gebäuden, in Nistkästen, Baumhöhlen und Spalten aller Art, häufig hinter Fassadenverkleidungen. Im Winter suchen große Teile der Population zentrale Höhlen und Stollen auf, die viele Kilometer entfernt vom Sommerhabitat liegen können.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung und Kontrolle (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein: Installation von Nisthilfen (M1)					nein	nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der bevorzugte Lebensraum der Mückenfledermaus ist in erster Linie der Auwald. Kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen werden ebenfalls regelmäßig als Lebensraum genutzt. In der Umgebung von Gewässern in Laubwäldern kommt die Mückenfledermaus besonders häufig vor.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein: Installation von Nisthilfen (M1)					nein	nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Langohrfledermaus				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Das Braune Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) bevorzugt lichte Wälder und deren Randgebiete. Als Sommerquartiere nutzen sie vor allem Gebäudequartiere aber auch Baumhöhlen, Vogelnistkästen und Fledermauskästen. Sie jagen überwiegend im Wald, aber auch an einzelstehenden Bäumen in Parks und Gärten sammeln sie Oberflächen ab und fangen fliegende Insekten. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in einem Umkreis von 500 Metern um die kleinen Wochenstubenkolonien. Das Kernjagdgebiet ist meist kleiner als 1 ha, gelegentlich sind es sogar nur einzelne Baumgruppen. Das Braune Langohr ist ausgesprochen ortstreu, so finden kaum Wanderungen über mehr als 30 km statt.				1	2	3
Das Graue Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) ist wärmeliebender und häufiger in Siedlungen anzutreffen als das Braune Langohr. Oft nutzen sie Dachstühle als Sommerquartiere. Einzeltiere nutzen jedoch auch Dehnungsfugen von Brückenbauwerken o.ä. als Tagesversteck. Sie jagen meist bodennah im Wald, in Gärten oder Parks nach Fluginsekten. Ihre Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von bis 5,5 km vom Quartier entfernt. Die Kernjagdgebiete sind eher kleiner, werden dafür aber häufig gewechselt.						
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V1;						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam: Pflanzung Streuobstbäume (M1)						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:					nein	nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (Potentialanalyse)

Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Da für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber nicht das Potenzial, sondern die tatsächlichen Vorkommen in einem Gebiet ausschlaggebend sind, ermöglichen Potenzialanalysen nur eine grobe Voreinschätzung – die einem „worst case“ allerdings oft näherkommt als der Realität.

Der Geltungsbereich bietet aufgrund der bestehenden Gebäude und der vereinzelter Sträucher ein Bruthabitat für wenige Freibrüter des Siedlungsbereiches, sowie ein Nahrungshabitat für zumeist häufige Arten der Stadtgärten. Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Haussperling, Star oder Schwalben wurden im Rahmen der durchgeführten Begehung nicht festgestellt. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V1 würden bei Gebäudearbeiten im Winter auch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden.

Auch fehlen Bäume mit Höhlenpotential. Mögliche wertgebende Brutvogelart ist aufgrund der Lage mitten im Siedlungsbereich und den wenigen vorhandenen Strukturen lediglich die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*).

Weitere wertgebende Arten, insbesondere Finken, können als sporadische Nahrungsgäste vorkommen. Insgesamt beläuft sich das zu erwartende Artenspektrum auf lediglich 18 Arten.

Tab. 4: Liste der angenommenen Vogelarten im Plangebiet und seiner Umgebung aufgrund der Biotopstruktur

Art	Wissenschaftlicher Name	Status	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		PG	St	§	HE	D	HE
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	B	-	-	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	b	B	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	b	B	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	b	B	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	B	-	-	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	B	-	-	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	b	B	V	-	U1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	b	B	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	b	B	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	b	B	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	b	B	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	B	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	b	B	-	3	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	N	b	B	V	V	U1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	N	b	B	-	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	b	B	-	-	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N	b	B	V	-	U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	N	b	B	3	3	U2

Legende:			
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):
b: Brutverdacht B: Brutnachweis Bz: Brutzeitnachweis zu prüfende Arten im Sinne HMUKLV (2011)	D: Deutschland (2016) ⁵⁾ HE: Hessen (2014) ⁶⁾	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	FV günstig
	0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht
N: Nahrungsgast EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet			GF Gefangenschaftsflüchtling

5.2.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

⁵⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

⁶⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

Tab. 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Ringeltaube	<i>Columba palambus</i>				Das Untersuchungsgebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				Verlust von potenziellen Brutplätzen im Gebüsch oder in Gehölzen. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				

2.2.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatsprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artbezogenen Prüfung sind folglich die in Hessen gefährdete Art Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) zu unterziehen.

Die Mehlschwalbe und die Rauchschwalbe erfüllen zwar eines der oben genannten Kriterien, da bei der artenschutzfachlichen Prüfung jedoch keine Hinweise auf aktuell genutzte Schwalbennester festgestellt wurden, wird angenommen, dass diese Arten den Geltungsbereich lediglich als Nahrungsgebiet nutzen.

Weitere Arten, die das Plangebiet potentiell als Nahrungsgäste nutzen, sind der Stieglitz, der Bluthänfling, der Girlitz, der Star und der Haussperling. Da das Plangebiet erkennbar keine Nahrungshabitate aufweist, die für eine dieser Arten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären, werden die genannten Arten nicht gesondert behandelt.

Die hinsichtlich ihres Lebensraums vergleichsweise anspruchsvolle Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) leben vorzugsweise in halboffenen bis offenen Landschaften mit eingemischten Bäumen und Gebüsch, kommt aber auch regelmäßig in Gärten vor. Die Gefährdung dieser Art ist auf den starken Gebrauch von Herbiziden in der Landwirtschaft zurückzuführen, wodurch samen tragende Wildkräuter zunehmend selten werden und damit diesem Vogel die Nahrungsgrundlage entzogen wird. Die genannte Art können zwar in den Gehölzstrukturen des Plangebiets und dessen Umgebung Brutplätze finden, es handelt sich jedoch um kein Optimalhabitat. Unter Einhaltung von V2 ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Klappergrasmücke ist eine typische Art überkommener Dorfränder mit größeren Gärten, Hecken und Gebüsch. Da diese Strukturen in weiten Teilen Hessens kein Mangelhabitat darstellen, ist ihr Rückgang wahrscheinlich auf Nahrungsmangel als Folge der intensiven Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft zurückzuführen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:					nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein: Bauzeitenregelung V2				nein		nein
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Fazit

Die Inspektion der Fassaden und Innenbereiche aller Gebäude des Hofes ergaben keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere von Fledermäusen oder aktuelle Vogelnistungen. Es wurden jedoch mehrere Quartiermöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse festgestellt. Im Zuge der Detektorbegehung konnten Ausflugsbeobachtungen von Einzeltieren der Zwergfledermaus und der Langohrfledermaus gemacht werden. Als Jagdgebiet für Vögel und Fledermäuse eignet sich lediglich der Garten des Grundstücks.

Um artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gänzlich auszuschließen, müssen zum einen bei der planmäßigen Umsetzung des Gebäuderückbaus im Winterhalbjahr Inspektionen der Gebäuderisse innen wie außen sowie die händische Entfernung der Deckenabhängung und Traufkästen stattfinden (V1). Zum anderen ist bei der eventuell nötigen Gehölzentfernung eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten (V2).

Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind vorlaufend zum Eingriff Nistkästen für Fledermäuse aufzuhängen. Aufgrund des Wegfalls von mehreren tiefen Gebäuderissen, welche natürlichen Felsrissen ähneln, sind Winterquartiere für Fledermäuse im Plangebiet bereitzustellen. Hierzu ist die Maßnahme M1 neben den konfliktvermeidenden Maßnahmen V1 und V2 in den Bebauungsplan aufzunehmen.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1	Bauzeitenregelung und Kontrolle im Zuge von Gebäudearbeiten Arbeiten an den Bestandsgebäuden erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern. Vor dem Rückbau eines Bestandsgebäudes ist das Gebäude durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen und Nischenbrütern hin zu kontrollieren. Bei Rückbauarbeiten, insbesondere der Deckenabhangung, der Dächer und Traufbereiche, ist vorsichtig und mit kleinem Gerät zu arbeiten. Beim Auffinden von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden (Winterquartier), sind die Arbeiten auszusetzen und die zuständige UNB zu informieren.
V2	Rückschnitt und Rodung von Gehölzen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit Baumfäll-, Rückschnitt- und Rodungsarbeiten erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

M1	Installation von Fledermausquartieren Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind an geeigneten Standorten im Plangebiet Ganzjahresquartiere für Fledermäuse bereitzustellen. Art und Standort sind durch die ökologische Baubegleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fledermaus-Ganzjahresquartiere sind dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten. Die Installationen der jeweiligen Nisthilfen sind als CEF-Maßnahme <u>vorlaufend zum Eingriff</u> durchzuführen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB in einem Bericht vorzulegen. <u>Variante 1:</u> Im Plangebiet sind drei Fledermaus-Ganzjahresquartiere (isolierter Spezialfledermauskasten) aufzuhängen (z.B. Schwegler Ganzjahresquartier 1WQ). <u>Variante 2:</u> Umsetzung des Ersatzquartiers gemäß den Vorgaben im „Baubuch Fledermäuse – Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen“ (DIETZ & WEBER 2000). Kurzbeschreibung: Ein Teil des Spitzbodens des Bestandsgebäudes (ca. 2 – 3 m² Grundfläche) ist als Fledermausquartier vom übrigen Dachboden abzutrennen. Der Einflug des Quartiers kann alternativ über einen ca. 40 cm breiten und ca. 7 cm hohen Einflugsplatt in der Fassade oder über Dachflächenfenster, Schleppgaube oder Lüftergauben mit Fledermausdurchflug erfolgen. Zur Erhöhung des Versteckangebots sind durch die Anbringung von Holz-Sparrenfeldern und durch eine Fledermaushöhle (z.B. Schwegler Fledermaushöhle 2 FN) weitere Quartiermöglichkeiten zu schaffen.
----	---

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).
- DIETZ C., WEBER M. (2000): Baubuch Fledermäuse – eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. AK Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Gießen.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.